

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Altwarp

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altwarp

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2014 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altwarp erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Altwarp vom 18.08.2009, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26.02.2013, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1 Abs. 3** werden die Worte „der Bürgermeisterin“ durch die Worte „des Bürgermeisters“ ersetzt.
2. **§ 2** wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „Die Bürgermeisterin“ durch die Worte „Der Bürgermeister“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „bei der Bürgermeisterin“ durch die Worte „beim Bürgermeister“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Bürgermeisterin“ durch die Worte „den Bürgermeister“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden die Worte „Die Bürgermeisterin“ durch die Worte „Der Bürgermeister“ ersetzt.

3. **§ 4** wird wie folgt gefasst:

„Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name

Finanzausschuss

Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen,
Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige
Abgaben

Ausschuss für Tourismus,
Veranstaltungen, Fremdenverkehr,
Naturschutz und Umwelt

Belange des Tourismus/Fremdenverkehrs
und der Naherholung;
kulturelle Entwicklung;
Durchführung von Veranstaltungen;
Öffentlichkeitsarbeit;
Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

(3) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie folgt zusammen:

- Finanzausschuss: Bürgermeister,
vier weitere Gemeindevertreter
- Ausschuss für Tourismus, Veranstaltungen, Fremdenverkehr, Naturschutz und Umwelt: fünf Gemeindevertreter,
maximal vier sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ übertragen.“

4. **§ 5** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bürgermeisterin“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden in dem Satzteil vor Nr. 1 die Worte „Die Bürgermeisterin“ durch die Worte „Der Bürgermeister“ und in Nr. 1 die Angabe „500,00 €“ durch die Angabe „1.000,00 €“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „von der Bürgermeisterin“ durch die Worte „vom Bürgermeister“ ersetzt.

5. **§ 6** wird wie folgt gefasst:

„Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.
- (2) Die erste stellvertretende Person des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 84,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 42,00 €. Zusätzlich wird ihnen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohner und Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.“

6. In **§ 7 Abs. 1 Satz 2** werden die Worte „der Bürgermeisterin“ durch die Worte „des Bürgermeisters“ ersetzt.

7. Nach § 7 wird folgender **§ 7a** eingefügt:

„§ 7a Sprachform

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und Männer.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend davon tritt Nr. 5 zum 01.01.2015 in Kraft.

Altwarp, den 08.01.2015


Bauer
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altwarp geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.
